

Verein zur Erforschung der Ritualmusik des Yungdrung Bön e.V.

16. Januar 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erforschung der Ritualmusik des Yungdrung Bön e.V.“; er hat seinen Sitz in Essen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister Essen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur bei allen Aktivitäten, die einen Beitrag zur wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Erforschung und/oder Dokumentation der Ritualmusik des Yungdrung Bön und/oder dem damit verbundenen Cham-Tanz des Yungdrung Bön leisten möchten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder die Ermöglichung von individuellen oder institutionell gebundenen Forschungsreisen, künstlerischen und wissenschaftlichen Austauschprojekten zwischen Nonnen und/oder Mönchen des Yungdrung Bön und westlichen akademischen Institutionen, Unterstützung und Beratung bei der Veröffentlichung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, sowie jede Art von Unternehmung, bei der Nonnen und/oder Mönche des Yungdrung Bön mit akademisch ausgebildeten KünstlerInnen, WissenschaftlerInnen oder Menschen mit gleichwertiger Ausbildung in gemeinsamen Austausch treten möchten, um einen Beitrag zu den oben beschriebenen Zielen zu leisten. Über die Gleichwertigkeit einer gegebenen Ausbildung zu den genannten entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff. der

Abgabenordnung. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit diese rechts- und geschäftsfähig sind.
2. Personen, die den Zweck des Vereins nach §2 durch eigene Tätigkeit selbst verfolgen oder im Sinne des Vereinszwecks fördernd und unterstützend tätig sein möchten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Erklärungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Gegebenenfalls ist hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Diese sind nicht beitragspflichtig. Sie sind nicht wahlberechtigt, können aber dem Vorstand gegenüber beratende Funktionen einnehmen.

6. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
-

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge erlassen oder ermäßigen.
 3. Werden die Beiträge trotz Abmahnung nicht bezahlt, kann das den Ausschluss gem. § 4.4 zur Folge haben.
-

§ 6 Organe

1. Ordentliche Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 2. Es können Sonderorgane des Vereins gebildet werden, die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands als ständige oder zeitlich begrenzte Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter Projekte bestellt werden.
-

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. In diesem Fall gilt das Datum der E-Mail.
4. Anträge zur Erweiterung der schriftlich bekanntgegebenen Tagesordnung können von jedem Mitglied zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, sollten aber nach Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Behandlung der beantragten zusätzlichen Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
 - * die Satzung und Satzungsänderungen
 - * die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
 - * die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - * die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte
 - * die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - * die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfähigkeit
 - 6.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Sechstel der Mitglieder anwesend sind.
 - 6.2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge zusammen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugeleitet wurden.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung und die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, dessen ein oder zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer, wobei ein stellvertretender Vorsitzender auch einen der anderen Vorstandsposten innehaben kann.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederjahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich, auf der mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sind.
4. Im Falle der vorzeitigen Abwahl finden unverzüglich Neuwahlen statt.
5. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben sind:
 - * die Koordination der Aktivitäten des Vereins
 - * die Vertretung des Vereins nach außen
 - * die Abfassung des Jahresberichts und des Kassenabschlusses

* die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe

* die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

6. Bei Rechtsgeschäften des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen.
8. Der Vorstand trifft Entscheidungen in allen Tätigkeitsbereichen des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit gefasst. Kommt in einer Angelegenheit keine 2/3 Mehrheit zustande, kann ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Gegebenenfalls muss hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das jedes Mitglied auf Verlangen einsehen kann.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Richtigkeit des Kassenberichtes und der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft und bestätigt. Sie können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 10 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitgliederstimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung aller Mitglieder mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitgliederstimmen erfolgen.
 2. Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich an die Folkwang Universität der Künste, Essen, mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
-